

ZVK-Rundschreiben

FEBRUAR 2018

ZVK • Postfach 160163 • 01287 Dresden

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

 [www.kv-sachsen.de>Rundschreiben](http://www.kv-sachsen.de/Rundschreiben)

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

1. Änderung der ZVK-Satzung
2. Änderung der DATÜV-ZVE
3. Auswirkungen der Flexi-Rente
4. Informations- und Seminarangebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Februar 2018 erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen.

1. Änderung der ZVK-Satzung

Die 15. Änderung der Kassensatzung wurde am 21.11.2017 vom Verwaltungsausschuss beschlossen. Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Sie wurde am 25.01.2018 im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

1.1 Änderungen der Vorschriften zum Ausgleichsbetrag

Scheidet ein Mitglied aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung (Zusatzrente) aus, ist für die nicht ausfinanzierten Verpflichtungen ein Ausgleichsbetrag an die ZVK des KVS zu zahlen. Im Jahr 2013 wurde als Alternative zur Zahlung eines Einmalbetrages das Erstattungs- und Amortisationsmodell eingeführt, das dem ausgeschiedenen Mitglied eine Streckung der Ausgleichszahlung bis zu 20 Jahren ermöglichte.

Das Erstattungs- und Amortisationsmodell hat der Bundesgerichtshof zwischenzeitlich für unwirksam erklärt. Im Rahmen der 15. Satzungsänderung wurde es durch ein reines Erstattungsmodell ersetzt. Das heißt, das ausgeschiedene Mitglied kann alternativ zur Einmalzahlung jährlich die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung (beispielsweise Rentenzahlungen und Zahlungen aus Überleitungen) erstatten. Der Erstattungszeitraum bleibt weiterhin auf 20 Jahre begrenzt. Am Ende des Erstattungszeitraums wird für die dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen der Ausgleichsbetrag neu berechnet. Hierbei werden die zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparameter zugrunde gelegt. Insolvenzfähige Mitglieder können das Erstattungsmodell nur nutzen, wenn eine Sicherheit gestellt wird (zum Beispiel selbstschuldnerische Bankbürgschaft).

1.2 Anpassung der Regelungen zur Finanzierung der Zusatzrente

Mit der Anpassung der Regelungen zur Finanzierung der Zusatzrente wird den Anforderungen des Bundesgerichtshofs nach mehr Transparenz der Finanzierungsgrundlagen Rechnung getragen. Zudem wird das Ziel der Finanzierungsstabilität in der Satzung verankert. Die für die Finanzierung maßgeblichen Parameter wie die erwartete Vermögensverzinsung, die angenommene Entwicklung des Versichertenbestands und der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie die Verwaltungskosten werden nunmehr in der Satzung genannt.

2. Änderung der DATÜV-ZVE

Für den Datenaustausch zwischen den Arbeitgebern und der ZVK des KVS gelten die Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE). Die DATÜV-ZVE wurde mit der Version 1.07 zum Stand 18.09.2017 neu gefasst.

Die Neufassung enthält vorwiegend redaktionelle Anpassungen. Neu eingeführt wurde zum 01.01.2018 das Steuermerkmal 07 (ST 07), mit dem der neue steuerfreie Förderbetrag für Gering-verdiener nach § 100 EStG zu melden ist (vgl. Punkt 2.2 des ZVK-Rundschreibens 5/2017).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist in der Entgeltgruppe 4 Stufe 2 mit einer Arbeitszeit von 80 % tätig. Im Jahr 2016 erhielt er ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 1.840,00 €. Der darauf abzuführende Zusatzbeitrag des Arbeitgebers (2 %) betrug monatlich 36,80 €, im Jahr somit 441,60 €.

Durch Gehaltssteigerungen beträgt das Bruttogehalt im Jahr 2018 monatlich 1.890,00 €. Der vom Arbeitgeber zu leistende Zusatzbeitrag (2,2 %) beträgt monatlich 41,58 €, im Jahr 498,96 €.

Seit 01.01.2018 sind nach § 100 EStG maximal 480,00 € förderfähig. Der Förderbetrag beträgt somit 144,00 € (30 % von 480,00 €). Allerdings wird höchstens der Mehraufwand des Arbeitgebers gegenüber dem Jahr 2016 gefördert, somit 57,36 € (= 498,96 € - 441,60 €). Dieser Beitrag kann vom Arbeitgeber direkt von der abzuführenden Lohnsteuer abgezogen werden.

Die Jahresmeldung des Arbeitgebers für das Jahr 2018 müsste wie folgt aussehen:

ZV-pflichtiges Entgelt 2018		22.680,00 €
Umlage Arbeitgeber (1,2 %)		272,16 €
Zusatzbeitrag Arbeitnehmer (2,2 %), hier steuerfrei		498,96 €
Zusatzbeitrag Arbeitgeber (2,2 %)		498,96 €
- davon Arbeitgeberanteil	= 441,60 €	
- davon Förderbetrag	= 57,36 €	

Meldeabschnitt	Buchungsschlüssel	Erklärung	Entgelt
01.01. – 31.12.2018	01 10 11	Steuerfreie Umlage § 3 Nr. 56 EStG (Arbeitgeber)	22.680,00 €
01.01. – 31.12.2018	03 20 01	Steuerfreier Zusatzbeitrag § 3 Nr. 63 EStG (Arbeitnehmer)	11.340,00 €
01.01. – 31.12.2018	01 20 01	Steuerfreier Zusatzbeitrag § 3 Nr. 63 EStG (Arbeitgeber)	10.036,36 €
01.01. – 31.12.2018	01 20 07	Steuerfreier Zusatzbeitrag § 100 EStG (Arbeitgeber)	1.303,64 €

Bitte informieren Sie Ihre Abrechnungsstellen entsprechend. Die DATÜV-ZVE finden Sie [hier](#).

3. Auswirkungen der Flexi-Rente

Mit unserem Rundschreiben 1/2017 haben wir Sie bereits über die Einführung der Flexi-Rente zum 01.07.2017 und die Auswirkungen eines Hinzuerdienstes auf die Zusatzrente informiert. Eine Anrechnung von Hinzuerdienst erfolgt nur bei Renten, die vor der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden. Die wesentlichen Punkte haben wir nachfolgend nochmals für Sie zusammengefasst:

Solange nur eine gesetzliche Altersrente als Teilrente gezahlt wird, löst dies bei der ZVK keinen Versicherungsfall aus. Besteht das Arbeitsverhältnis zu Ihnen als Mitglied fort, bleiben die Beschäftigten weiter pflichtversichert und können ihre Anwartschaft auf Betriebsrente erhöhen. Bei der erstmaligen Zahlung einer Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung tritt auch der Versicherungsfall in der Zusatzversorgung ein. Der Versicherte ist dann abzumelden und hat einen Anspruch auf Betriebsrente.

Gewährt die gesetzliche Rentenversicherung zunächst eine Vollrente, die aufgrund des Hinzuerdienstes zu einem späteren Zeitpunkt in eine Teilrente umgewandelt wird, vermindert sich die Betriebsrente ab diesem Zeitpunkt im gleichen Maße wie die gesetzliche Rente. Stellt die gesetzliche Rentenversicherung nach Bewilligung einer Vollrente jedoch fest, dass rückwirkend zum Rentenbeginn nur eine Teilrente zusteht, entfällt der Betriebsrentenanspruch aus der ZVK in voller Höhe. Die Versicherungspflicht bei der ZVK lebt dann rückwirkend wieder auf. Somit sind die Abmeldung zu stornieren und Umlagen und Zusatzbeiträge nachzu-zahlen.

Die rückwirkende Betrachtung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt immer im Juli des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr.

Ein Arbeitnehmer, der über die Regelaltersgrenze hinaus beschäftigt ist und keine gesetzliche Rente beantragt, bleibt auch in der ZVK versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht endet erst zum Renteneintritt. Hinzuerdienst wird dann jedoch nicht mehr angerechnet.

4. Informations- und Seminarangebot

Auch im Jahr 2018 unterstützen wir Sie gern bei der Information Ihrer Beschäftigten über die betriebliche Altersversorgung – ganz gleich, ob Sie einen individuellen Beratungstag für Ihre Mitarbeiter, eine Informationsveranstaltung oder einen Beitrag im Rahmen Ihrer Personalversammlung wünschen.

Einen Überblick über unser Angebot finden Sie in der beigefügten Seminarbroschüre. Zusätzlich bieten wir Ihnen auch Informationen zu den Themen Flexi-Rente und Betriebsrentenstärkungsgesetz an.

Melden Sie sich einfach formlos per E-Mail, telefonisch oder mit dem in der Broschüre enthaltenen Anmeldeformular für die Veranstaltung Ihrer Wahl an. Auf dem Anmeldeformular finden Sie auch die Termine unserer diesjährigen Seminare für Personalsachbearbeiter und Personal- oder Betriebsräte.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben stehen wir Ihnen an unserer Telefon-Hotline 0351 4401-446 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor

Anlagen

Anlage 1 - 15. Änderung der ZVK-Satzung
Anlage 2 - Broschüre Informations- und Seminarangebot

**Satzung
zur 15. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen**

Vom 21. November 2017

Aufgrund von § 33 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1077) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 21. November 2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 7. Mai 2002 (SächsABl. AAz. S. A 265), die zuletzt durch Satzung vom 9. Mai 2017 (SächsABl. AAz. S. A 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1.** In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „*Erstattungs- und Amortisationsmodell*“ zu § 15b durch die Angabe „*Erstattungsmodell*“ ersetzt.
- 2.** In § 8 Absatz 3 werden die Worte „*versicherungsmathematischen Grundsätzen*“ durch die Worte „*den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik*“ ersetzt.
- 3.** § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „*versicherungsmathematischen Grundsätzen*“ durch die Worte „*den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik*“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „*§ 15a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend*“ durch die Worte „*§ 15 Absatz 4 und § 15a Absatz 2 gelten entsprechend*“ geändert.
- 4.** § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „*Erstattungs- und Amortisationsbeträgen*“ durch das Wort „*Erstattungsbeträgen*“ ersetzt. In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „*Erstattungs- und Amortisationsbeträge*“ durch „*Erstattungsbeträge*“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

⁴*Auf Verlangen und auf Kosten des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgen während des Erstattungszeitraums gemäß § 15b Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.“*

c) Nach Absatz 2 Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„⁵Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Erstattungszeitraums nach § 15b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen.

„⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß § 15a zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.“

d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstaben a, b und e gelten für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.

(4) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen.

²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen.⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft zurückgelegten vollen Monate.⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5) Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, fortgesetzt werden.

(6) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich zu leisten; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat.“

5. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwerts der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v. H. dieses Barwerts zu zahlen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Heubeck-Richttafeln 1998“ durch die Wörter „Heubeck-Richttafeln 2005 G mit einer Generationenverschiebung von 10 Jahren und hälftiger Invalidisierungswahrscheinlichkeit“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen.
- e) Absatz 2 Satz 7 wird zu Absatz 2 Satz 6.
- f) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- g) Absatz 6 wird zu Absatz 3.
- h) Absatz 7 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst:
„Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.“
- i) Absatz 8 wird zu Absatz 5.

6. § 15b wird wie folgt gefasst:

„§ 15b Erstattungsmodell“

(1) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 v. H. des jährlichen Erstattungsbetrags zu leisten.

(2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen die nicht ausfinanzierten Anteile

- a) der während des Erstattungszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a,
- b) der während des Erstattungszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und

c) den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Erstattungszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln.

²Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) ¹Zum Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied den Ausgleichsbetrag gemäß § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparametern für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zu-zurechnenden Verpflichtungen zu zahlen. ²Dabei wird der Kapitalisierungsgrad zum Zeitpunkt des Ausscheidens verwendet. ³Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt der endgültige finanzielle Ausgleich vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Erstattungszeitraums.

(4) Die Kosten der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 3 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(5) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß Absatz 3 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.“

7. In § 33 Absatz 4 wird die Angabe „§ 15a Abs. 8“ durch die Angabe „§ 15a Absatz 5“ ersetzt.

8. In § 56 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

9. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs“

(1) ¹Die Finanzierung der Leistungsverpflichtungen aus sämtlichen Anwartschaften und Ansprüchen sowie der Verwaltungskosten im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung soll so erfolgen, dass die Finanzierungsbelastung der Mitglieder als Vomhundertsatz der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte langfristig stabil bleibt. ²Die Länge des Zeitraums, für den die Finanzierungsbelastung der Mitglieder ermittelt wird (Deckungsabschnitt), beträgt mindestens 10 Jahre. ³Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt die Kasse Umlagen und Zusatzbeiträge.

(2) ¹Soweit der Finanzbedarf durch Umlagen gedeckt wird, ist ein gleichbleibender Finanzierungssatz als Vomhundertsatz der zu erwartenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (§ 62 Absatz 2) für den Deckungsabschnitt festzusetzen. ²Der Finanzierungssatz ist so zu bemessen, dass die sich daraus ergebenden Einnahmen zusammen mit dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Vermögen des Abrechnungsverbands der Pflichtversicherung (Teilvermögen) und den sonstigen zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbands der Pflichtversicherung voraussichtlich ausreichen, um die Leistungen – jedoch ohne die aus Zusatzbeiträgen nach § 64 finanzierten Leistungen – sowie die Verwaltungskosten während

des Deckungsabschnitts erfüllen zu können.³ Das Teilvermögen im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung soll am Ende des Deckungsabschnitts den für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Gesamtausgaben im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung entsprechen.

⁴ Darüber hinaus soll am Ende jedes Kalenderjahres innerhalb des Deckungsabschnitts das Teilvermögen die für das dann folgende Kalenderjahr erwartenden Gesamtausgaben im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung nicht unterschreiten.

(3) ¹ Die für den Deckungsabschnitt maßgeblichen Berechnungsparameter, die sich im Zeitablauf gemäß Absatz 5 ändern können, sind auf der Grundlage bester Schätzwerte zu bestimmen und zusammen mit der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Finanzierungssatzes im versicherungstechnischen Geschäftsplan niederzulegen. ² Sie umfassen insbesondere die erwartete Verzinsung des Vermögens, die biometrischen Berechnungsparameter, Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung des Versichertenbestandes und der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie Annahmen zum Renteneintrittsalter und zu den künftigen Verwaltungskosten.

(4) Nach spätestens fünf Jahren ist der Finanzbedarf für einen neuen Deckungsabschnitt zu überprüfen und der Finanzierungssatz gemäß Absatz 2 auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch den Verwaltungsausschuss zu beschließen.

(5) ¹ Im Rahmen der periodischen Überprüfung des Finanzbedarfs gemäß Absatz 4 sowie der jährlichen Überprüfung der Finanzlage der Kasse gemäß § 8 Absatz 1 hat der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber abzugeben, ob und inwieweit die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung den maßgeblichen Berechnungsparametern des versicherungstechnischen Geschäftsplans entspricht. ² Wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass sich die Annahmen, die den maßgeblichen Berechnungsparametern für die Ermittlung des Finanzbedarfs zugrunde lagen, geändert haben, hat er darzulegen, welche Änderung der maßgeblichen Berechnungsparameter er im Hinblick auf die erwarteten Entwicklungen für erforderlich hält und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 die Auswirkungen auf den Finanzierungssatz zu beschreiben. ³ Kommt der Verantwortliche Aktuar zu der Einschätzung, dass sich der Finanzbedarf anders entwickelt, als angenommen, hat er geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, über die der Verwaltungsausschuss entscheidet.

(6) ¹ Der Umlagesatz wird jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt. ² Die Festsetzung ist im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen.

(7) ¹ Die Sparkassen und der Ostdeutsche Sparkassenverband sowie deren Einrichtungen bilden eine eigene Umlagegemeinschaft. ² §§ 56, 58 und 59 sowie die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

(8) ¹ Für die AOK PLUS und ihre Einrichtungen kann durch Beschluss des Verwaltungsausschusses eine eigene Umlagegemeinschaft gebildet werden. ² §§ 56, 58 und 59 sowie die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

10. In § 62 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 6“ ersetzt.

11. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64 Zusatzbeiträge“

(1) ¹Die Kasse kann zur anteiligen kapitalgedeckten Finanzierung der Leistungen Zusatzbeiträge als Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erheben. ²Die Zusatzbeiträge werden jedem Versicherten zugeordnet. ³Der Anteil der aus Zusatzbeiträgen jeweils finanzierten Leistungen wird nach Maßgabe des versicherungstechnischen Geschäftsplans ermittelt.

(2) Aus den Zusatzbeiträgen wird ein Kapitalstock gebildet, der einschließlich der darauf entfallenden Erträge getrennt von dem Teilvermögen nach § 60 Absatz 2 Satz 2 zu verwalten ist.“

12. § 79 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nummer 3 bis 6 zum 1. Januar 2001 in Kraft. ²Für ehemalige Mitglieder der Zusatzversorgungskasse, die vor Bekanntmachung dieser Satzung ausgeschieden sind, treten bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags an die Stelle der Heubeck-Richttafeln 2005 G mit einer Generationenverschiebung von 10 Jahren und hälftiger Invalidisierungswahrscheinlichkeit die Heubeck-Richttafeln 1998.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nummer 8 bis 11 zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, den 21. November 2017

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

gez. Müller
Direktor



ZUSATZVERSORGUNG

Informations- und Seminarangebot



Inhalt

Vorwort	3
Die Zusatzversorgungskasse Sachsen	4
Unsere Referenten	4
Informationsveranstaltungen	7
Themenvorschläge für Informationsveranstaltungen	8
Beratungs- und Informationstage	13
Seminare	15
Allgemeine Geschäftsbedingungen	18
Anfahrt zur ZVK Sachsen	19

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form (z. B. Versicherter) verwendet. Damit ist stets auch gleichermaßen die weibliche Form gemeint.



Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

als der Dienstleister für die betriebliche Altersversorgung Ihrer Beschäftigten wollen wir Ihnen die umfangreichen Vorschriften zu diesem Thema möglichst verständlich vermitteln.

Schließlich bietet die betriebliche Altersversorgung den Beschäftigten vielseitige Chancen für eine zusätzliche Absicherung des Ruhestands mit umfangreichen staatlichen Fördermöglichkeiten.

Wir halten daher ein breites Informations-, Beratungs- und Seminarangebot für Sie bereit.

Je nach Thema und Interessenten bieten wir Informationsveranstaltungen, individuelle Beratungen direkt am Arbeitsort und Seminare an.

Dabei steht der persönliche Kontakt für uns an erster Stelle, um Ihre Anliegen im Einzelfall schnell und unkompliziert klären zu können.

Wir hoffen, dass Sie unser Angebot anspricht und wünschen allen Teilnehmern viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Müller
Direktor



Die Zusatzversorgungskasse Sachsen

Die Zusatzversorgungskasse (ZVK) Sachsen sichert die betriebliche Altersversorgung für den kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen.

Zu unseren Mitgliedern zählen rund 800 Arbeitgeber, vor allem Städte, Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Sparkassen, aber auch als GmbH oder Aktiengesellschaft geführte Krankenhäuser, Stadtwerke und Verkehrsbetriebe. Diese ausgewogene Solidargemeinschaft ist eine solide Basis für unsere hohe Leistungsfähigkeit.

Die Leistungen (Betriebsrenten) der ZVK ergänzen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und bieten somit eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung.

Der persönliche Kontakt zu unseren Mitgliedern und Versicherten ist uns sehr wichtig. Aus diesem Grund haben wir für Sie ein großes Angebot an Informationsveranstaltungen, Schulungen und Beratungstagen zusammengestellt.

Zur Anmeldung können Sie das beigefügte Formular nutzen. Selbstverständlich sind alle Veranstaltungen für Sie kostenfrei!

Unsere Referenten



Anja Rößler



Simone Juwick



Tanja Ertel



Frau Rößler

Leiterin des Arbeitsgebiets
Öffentlichkeitsarbeit

0351 4401 - 440

Frau Juwick, Referentin

0351 4401 - 447

Frau Ertel, Referentin

0351 4401 - 443

Unsere Referenten verfügen
aufgrund ihrer langjährigen
Berufserfahrung über
fundiertes Fachwissen und
den nötigen Praxisbezug.

0351 4401-444

zvk-seminare@kv-sachsen.de

info@kv-sachsen.de-mail.de

www.kv-sachsen.de



Wir beraten Sie gerne:

📞 0351 4401 - 443/447

✉️ zvk-seminare@kv-sachsen.de



Informationsveranstaltungen

Die Informationsveranstaltungen richten sich speziell an Ihre Beschäftigten – sprich: unsere Versicherten. Sie sollen helfen, das Verständnis für die Zusatzversorgung zu vertiefen und grundlegende Fragen zu klären. Ziel ist es dabei auch, die Personalstellen zu entlasten.

Wir bieten bei Ihnen vor Ort ein breit gefächertes Themenspektrum an. Damit können verschiedene Teilnehmerkreise bedarfsgerecht informiert werden – unabhängig davon, ob es sich z. B. um langjährig Versicherte kurz vor der Rente, Berufseinstieger oder Angehörige besonderer Tarifgruppen handelt.

So funktioniert's:

- ⊕ Sie suchen sich die für Sie relevanten Themen heraus und teilen uns diese mit,
- ⊕ Sie geben die uns zur Verfügung stehende Zeit vor und
- ⊕ wir erstellen einen auf Ihre Wünsche zugeschnittenen Vortrag und informieren Ihre Beschäftigten.

Es bietet sich auch an, eine Informationsveranstaltung z. B. mit einer Personalversammlung oder einem Informationstag für Auszubildende zu kombinieren.

Die Technik stellen wir. Sie brauchen sich um nichts kümmern! Wir benötigen lediglich eine „weiße Wand“.

Gern übersenden wir Ihnen einen Aushang, der Ihre Mitarbeiter über die Veranstaltung informiert.

Eine Übersicht zu unseren Themenbausteinen finden Sie auf den kommenden Seiten.



Themenvorschläge für Informationsveranstaltungen

1. Die Zusatzrente

Zielgruppe:

Versicherte der ZVK Sachsen

Inhalte / Schwerpunkte:

- Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung
- Ziele der Zusatzversorgung
- Das Punktemodell – Charakteristik, Funktionsweise und Finanzierung
- Leistungen
- Leistungsvoraussetzungen (Wartezeit, Versicherungsfall, Antrag)

2. Wissenswertes zur Arbeitnehmerbeteiligung

Zielgruppe: Versicherte, die ihre Arbeitnehmerbeteiligung staatlich fördern lassen möchten

Inhalte / Schwerpunkte:

- Grundlagen und Entwicklung der Arbeitnehmerbeteiligung
- Steuerliche Behandlung – Wahlrecht
- Inanspruchnahme der staatlichen Förderung

3. Wissenswertes für Azubis und Berufseinsteiger

Zielgruppe:

Azubis und Quereinsteiger

Inhalte / Schwerpunkte:

- Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung
- Ziel der Zusatzversorgung
- Das Punktemodell – Charakteristik, Funktionsweise und Finanzierung
- Wahlmöglichkeit bei der steuerlichen Behandlung des Arbeitnehmeranteils
- Berufseinsteigerbonus
- Aufstockungsmöglichkeit im Rahmen der ZusatzrentePlus



4. Wissenswertes zum Renteneintritt

Zielgruppe:

Versicherte, die demnächst Rente beantragen wollen

Inhalte / Schwerpunkte:

- Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen
- Ermittlung der monatlichen Zusatzrente
- Hinweise zur Beantragung der Leistungen

5. Kompaktinformation für Arbeitnehmervertreter und Personalverantwortliche

Zielgruppe:

Personal-/Betriebsräte und Mitarbeiter der Personalabteilung

Inhalte / Schwerpunkte:

- Grundlegende Informationen zur betrieblichen Altersversorgung
- Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und des Versicherten im Rahmen der Zusatzrente und ZusatzrentePlus

6. Vorträge für spezielle Tarifbereiche

Zielgruppe:

Versicherte aus bestimmten Tarifbereichen

Inhalte / Schwerpunkte:

- Ziel der Zusatzversorgung
- Besonderheiten des Tarifvertrages (TVV, Sana, AOK ...)
- Wahlmöglichkeit bei der steuerlichen Behandlung des Arbeitnehmeranteils
- Vermögenswirksame Leistungen in einer Entgeltumwandlung



7. Die ZusatzrentePlus

Zielgruppe:

Versicherte, die zusätzlich für die Zukunft vorsorgen möchten

Inhalte / Schwerpunkte:

- Charakteristik und Funktionsweise des Tarifs
- Flexibilität und Leistungen der ZusatzrentePlus

8. Die ZusatzrentePlus mit Riester-Förderung

Zielgruppe:

Versicherte, die zusätzlich für die Zukunft vorsorgen möchten

Inhalte / Schwerpunkte:

- Information zur Rentenlücke
- Historie zur Riester-Förderung
- Möglichkeiten der staatlichen Förderung
- Aufstockung
- Überblick zum Leistungsumfang und der Flexibilität

9. Die ZusatzrentePlus als Entgeltumwandlung

Zielgruppe:

Versicherte, die zusätzlich für die Zukunft vorsorgen möchten

Inhalte / Schwerpunkte:

- Information zur Rentenlücke
- Tarifvertragliche Grundlage und Anspruch (TV-EUmw)
- Was ist Entgeltumwandlung?
- Umwandelbare Entgeltbestandteile
- Vorteile (Steuer und Sozialversicherung)
- Zu beachtende Grenzwerte
- Überblick zum Leistungsumfang und der Flexibilität



10. Kompaktinformation zur abweichenden Leistungsregelung nach § 62 Abs. 4 ZVK-Satzung

Zielgruppe:

Versicherte, deren Arbeitgeber eine Leistungsabsenkung beschlossen hat/beschließen möchte

Inhalte / Schwerpunkte:

- Allgemeine Informationen zum Leistungsrecht
- Konsequenzen der Leistungsabsenkung
- Möglichkeiten, um die Absenkung aufzufangen





Wir beraten Sie gerne:

📞 0351 4401 - 443/447

✉️ zvk-seminare@kv-sachsen.de



Beratungs- und Informationstage

Neben Informationsveranstaltungen (siehe Seite 7) führen wir auch **Beratungstage** durch. Diese dienen dazu, in Einzelgesprächen individuelle Fragen unserer Versicherten zu klären.

So funktioniert's:

- ✚ Sie geben uns einen Zeitrahmen für den Beratungstag vor,
- ✚ die Interessenten tragen sich vorab in eine Terminliste ein und
- ✚ wir informieren Ihre Beschäftigten in individuellen Gesprächen in den Räumlichkeiten bei Ihnen vor Ort.

Mitgliedern mit einer Beschäftigtenzahl von mindestens 80 Personen bieten wir zudem einen allgemeinen **Informationstag** an. Dabei sind wir in der von Ihnen vorgegebenen Zeit mit kompetenten Mitarbeitern und Informationsmaterialien an einem Beratungsstand vor Ort, beispielsweise im Rahmen eines Gesundheitstags. Jeder interessierte Mitarbeiter kann sich – auch ohne konkreten Termin – beraten lassen.

Wir unterstützen Sie selbstverständlich bei der Organisation eines Beratungs- oder Informationstages und stimmen den Ablauf mit Ihnen im Vorfeld genau ab.

Bestehen seitens der Personalstelle Fragen zum Zusatzversorgungs- bzw. Melderecht, lassen sich diese am Rande eines solchen Vor-Ort-Termins natürlich ebenfalls klären.

Gern kann ein Beratungs- oder Informationstag auch an eine Informationsveranstaltung gekoppelt werden. Bitte teilen Sie uns Ihre diesbezüglichen Wünsche mit.



Seminartermine:

📄 siehe beiliegendes
Anmeldeformular



Seminare

Für Personalsachbearbeiter und Personal- oder Betriebsräte bieten wir auch umfangreichere Seminare in unserem Verbandsgebäude in Dresden an.

Die Teilnehmer erhalten neben Seminarunterlagen einen kleinen Imbiss, Getränke und eine Teilnahmebestätigung.

Die Termine können Sie dem beiliegenden Anmeldeformular entnehmen.

Bei ausreichender Teilnehmerzahl (ab 8 Personen) führen wir das Seminar auch gern bei Ihnen vor Ort durch.

Grundlagenseminar Zusatzrente

Im Grundlagenseminar vermitteln wir einen Überblick über die Zusatzrente, also Basiswissen für die tägliche Arbeit sowie aktuelle Informationen zur Zusatzversorgung.

Zielgruppe:

Neue Mitarbeiter der Personalabteilung sowie des Lohn- und Gehaltsbüros und Mitarbeiter, die ihre Kenntnisse auffrischen möchten

Inhalte / Schwerpunkte:

- Grundlagen und Aufgaben der ZVK
- Mitgliedschaft
- Die Zusatzrente
- Versicherungspflicht
- Finanzierung der Zusatzrente/Arbeitnehmerbeteiligung
- Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Umlagen und Beiträgen
- Punktemodell und Leistungen aus der Zusatzrente



Aufbauseminar Zusatzrente für Personalsachbearbeiter

Aufbauend auf dem Grundlagenseminar Zusatzrente vermitteln wir das notwendige Wissen speziell zum Thema Melderecht.

Zielgruppe:

Mitarbeiter der Personalabteilung sowie des Lohn- und Gehaltsbüros mit guten Vorkenntnissen aus dem Grundlagenseminar

Inhalte / Schwerpunkte:

- Grundlagen zum Melderecht
- Praktische Beispiele
- Meldewesen in besonderen Fällen
- Jahresabrechnung

Seminar ZusatzrentePlus

Das Seminar ZusatzrentePlus enthält allgemeine Informationen zu den Fördermöglichkeiten im Rahmen der ZusatzrentePlus und den daraus entstehenden Leistungen sowie zu den Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers.

Zielgruppe:

Mitarbeiter der Personalabteilung sowie des Lohn- und Gehaltsbüros

Inhalte / Schwerpunkte:

- Vorstellung Tarif
- Durchführungswege der ZusatzrentePlus
 - Informationen zur Riester-Förderung
 - Informationen zur Entgeltumwandlung
- Vertragsgestaltung
- Informationspflichten
- Voraussetzungen und Leistungen aus der ZusatzrentePlus



Seminar Zusatzversorgung für Personal- und Betriebsräte

Dieses Seminar vermittelt die Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Inhalte / Schwerpunkte:

- Finanzierung
- Leistungen
- Überleitung von Versicherungen
- Sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen
- Aktuelles zur Zusatzversorgung





Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Teilnehmerzahl der in unserem Haus stattfindenden Seminare ist begrenzt. Sollte ein Seminarteilnehmer verhindert sein, bitten wir – im Interesse der übrigen Interessenten – um eine zeitnahe Absage.

Die Teilnahme richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen zu dem jeweiligen Seminar. Bitte beachten Sie, dass nur Anmeldungen berücksichtigt werden können, die uns spätestens **drei Wochen vor dem Seminartermin** vorliegen.

Die ZVK erteilt nach Eingang der Anmeldung eine **Teilnahmebestätigung**. Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, da das jeweilige Seminar bereits ausgebucht ist, erhält der Interessent eine Absage. Sofern keine Teilnahmebestätigung durch die ZVK erfolgt ist, ist die Teilnahme an einem Seminar nicht möglich.

Kann ein Seminar, eine Informationsveranstaltung oder ein Beratungs-/Informationstag (z. B. infolge Krankheit eines Referenten) nicht durchgeführt werden, erfolgt durch die ZVK keine Erstattung eventuell entstandener Kosten.



Anfahrt zur ZVK Sachsen



Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab Dresden-Hauptbahnhof

Sie steigen an der Haltestelle Hauptbahnhof in die Straßenbahnlinie 7 Richtung Weixdorf und fahren bis zur Haltestelle Pirnaischer Platz. Hier steigen Sie um in die Buslinie 62 Richtung Johannstadt und fahren bis zur Haltestelle St.-Benno-Gymnasium. Von dort sind es nur noch wenige Schritte bis zum Verbandsgebäude.



Mit dem PKW erreichen Sie uns

aus **Richtung Chemnitz, Leipzig** auf der A 4 Abfahrt Dresden Altstadt.

Fahren Sie zunächst auf der B 6 Richtung Zentrum. Folgen Sie dann auf der Devrientstraße und dem Terrassenufer den Wegweisern Richtung Pillnitz auf die Sachsenallee, Güntzstraße. Von dort biegen Sie links in die Holbeinstraße ein.

aus **Richtung Bautzen, Berlin** (von der A 13) auf der A 4 Abfahrt Dresden Hellerau.

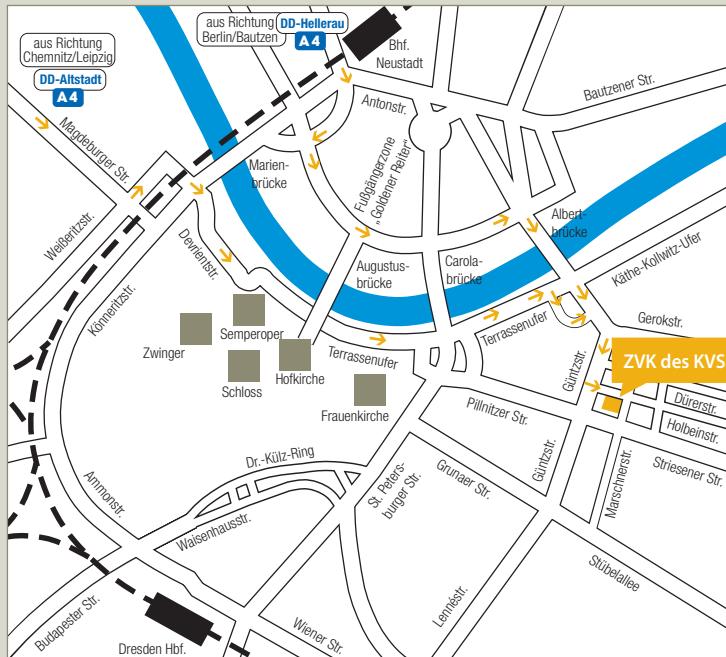
Fahren Sie in Richtung Zentrum entlang der Radeburger-/Hansastraße am Neustädter Bahnhof vorbei und biegen dann links in die Große Meißner Straße ein. Von der Wigardstraße biegen Sie rechts auf die Albertbrücke ab, folgen der Sachsenallee, Güntzstraße und biegen links in die Holbeinstraße ein.

Wir sind gerne für Sie da:

-  0351 4401-446
-  0351 4401-444
-  zvk-seminare@kv-sachsen.de
-  info@kv-sachsen.de-mail.de
-  www.kv-sachsen.de

So finden Sie uns:

📍 Marschnerstraße 37, 01307 Dresden



Antwort

**Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen**
Marschnerstr. 37
01307 Dresden

Fax: 0351 4401-444

Absender - Bitte stets angeben!

**Name Ihrer
Einrichtung:** _____

Mitgliedsnummer: _____

Ansprechpartner: _____ **Telefon:** _____

Ort, Datum: _____ **Unterschrift** _____

Personalsachbearbeiterseminare

Wir melden folgende(n) Teilnehmer zu den markierten Seminaren an:

Grundlagenseminar Zusatzrente

- Mittwoch, 20.06.2018
- Montag, 27.08.2018
- Mittwoch, 29.08.2018
- Montag, 03.09.2018

Aufbauseminar Zusatzrente

- Mittwoch, 05.09.2018
- Montag, 10.09.2018
- Mittwoch, 12.09.2018
- Dienstag, 06.11.2018
- Donnerstag, 08.11.2018
- Montag, 12.11.2018

**Seminar zur Zusatzversorgung für
Personal- und Betriebsräte**

- Montag, 18.06.2018

Seminar ZusatzrentePlus

- Mittwoch, 26.09.2018

Name(n) und E-Mail-Adresse(n) des/der Teilnehmer(s)

Informationsveranstaltungen

Wir bitten um Durchführung einer Informationsveranstaltung mit folgendem Thema:

- 1) Die Zusatzrente
- 2) Wissenswertes zur Arbeitnehmerbeteiligung
- 3) Wissenswertes für Azubis und Berufseinsteiger
- 4) Wissenswertes zum Renteneintritt
- 5) Kompaktinformation für Arbeitnehmervertreter und Personalverantwortliche
- 6) Vorträge für spezielle Tarifbereiche
- 7) Die ZusatzrentePlus
- 8) Die ZusatzrentePlus mit Riester-Förderung
- 9) Die ZusatzrentePlus als Entgeltumwandlung
- 10) Kompaktinformation zur abweichenden Leistungsregelung nach § 62 Abs. 4 d. Satzung
- 11) Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes
- 12) Auswirkungen des Flexirentengesetzes

Bevorzugter Wochentag: Mo. Di. Mi. Do.

Datum: _____ **alternativ Datum:** _____

Uhrzeit: _____ **Uhrzeit:** _____

zeitl. _____ **zeitl. Rahmen:** _____

Rahmen: _____ **zeitl. Rahmen:** _____

Beratungs- und Informationstage

Wir bitten um Durchführung eines **Beratungstages** **Informationstages**

Bevorzugter Wochentag: Mo. Di. Mi. Do.

Datum: _____ **alternativ Datum:** _____

Uhrzeit: _____ **Uhrzeit:** _____

zeitl. _____ **zeitl. Rahmen:** _____

Rahmen: _____ **zeitl. Rahmen:** _____

Kombinationswünsche/Anmerkungen
